

Synopse

2023.nwbid.16 Mittelschulverordnung und kt. Maturitätsverordnung (Teilrevision)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **314.11** | 314.12
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)[NG 314.1] und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)[NG 311.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 314.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV) vom 12. Juni 2007) (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)	Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)
vom 12. Juni 2007	
<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die	gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)[NG 314.1] und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)[NG 311.1],	kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)[NG 314.1] und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)[NG 311.1],
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 3 2. Leistungsbeurteilung</p> <p>¹ Massgebend für die Aufnahme sind die gemittelten Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Französisch und Englisch).</p> <p>² Der Durchschnitt aus der doppelt gewichteten Mathematiknote und den Noten der anderen beiden Bereiche muss folgenden Wert erreichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für den Übertritt aus der Primarschule mindestens 5.2;2. für den Übertritt aus der Orientierungsschule mindestens 5.0. <p>³ Für den Übertritt aus der Orientierungsschule wird zudem vorausgesetzt, dass der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, im Niveau A besucht wurde.</p>	<p>¹ Massgebend für die Aufnahme sind die auf eine halbe Note gerundete Mittel der Noten aus den beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnissen in den Promotionsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Deutsch;2. Fremdsprachen (auf eine halbe Note gerundetes Mittel aus Englisch und Französisch);3. Mathematik. <p>² Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der doppelt gewichteten Mathematikpromotionsnote und den Noten der anderen beiden Promotionsbereiche muss folgenden Wert erreichen:</p> <p>³ Für den Übertritt aus der Orientierungsschule wird zudem vorausgesetzt, dass der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, in den übertrittsrelevanten Semestern im Niveau A besucht wurde.</p>
<p>§ 5 Kantonale Übertrittskommission</p> <p>¹ Die Mittelschule wird in der kantonalen Übertrittskommission gemäss § 65 der Volksschulverordnung[NG 312.11] vertreten durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schulleitung;	

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
2. eine Lehrperson, die von der Lehrerkonferenz der Bildungsdirektion zur Wahl vorgeschlagen wird.	2. eine Lehrperson, die der Bildungsdirektion von der Schulleitung zur Wahl vorgeschlagen wird.
§ 14 Jährlich ¹ Das Schuljahr umfasst 37 bis 38 Unterrichtswochen.	 ¹ Das Schuljahr umfasst 38 bis 39 Unterrichtswochen.
§ 17 Pflichtlektionen ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwischen 34 und 38 Lektionen. ² Eine Lektion dauert in der Regel 45 Minuten.	 ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwischen 32 und 35 Lektionen.
§ 27 Obligatorische Fächer ¹ Obligatorische Fächer sind: 1. die Grundlagenfächer gemäss Art. 9 Abs. 2 des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)[https://edudoc.ch/record/38112/files/VO_MAR_d.pdf], wobei die Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik unterrichtet werden; 2. das Grundlagenfach Philosophie gemäss Art. 9 Abs. 2 bis MAR; 3. ein Schwerpunktfach gemäss Art. 9 Abs. 3 MAR, im Rahmen von § 28; 4. ein Ergänzungsfach gemäss Art. 9 Abs. 3 MAR, im Rahmen von § 34; 5. die obligatorischen Fächer gemäss Art. 9 Abs. 5 bis MAR; 6. die weiteren Pflichtfächer: a) Sport; b) Naturlehre;	 1. die Grundlagenfächer gemäss Art. 11 Abs. 2 des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)[NG 311.53], wobei die Fächer bildende Kunst und Musik unterrichtet werden; 2. das Grundlagenfach Philosophie gemäss Art. 11 Abs. 5 MAR, 3. ein Schwerpunktfach gemäss Art. 12 Abs. 2 MAR im Rahmen von § 28; 4. ein Ergänzungsfach gemäss Art. 13 Abs. 2 MAR im Rahmen von § 34. 5. <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>c) Religion/Ethik; d) Technisch angewandtes Gestalten; e) Hauswirtschaft; f) Medien und Informatik; g) Wahlpflichtfächer gemäss §§ 38 ff. ² Im Grundlagenbereich werden folgende Sprachen bestimmt: 1. Erstsprache: Deutsch; 2. zweite Landessprache: Französisch; 3. dritte Sprache: Englisch.</p>	<p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>1. Unterrichtssprache: Deutsch; 2. zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch;</p> <p>³ Italienisch als zweite Landessprache kann nur im Rahmen eines ausserkantonalen Schulbesuchs gewählt werden.</p>
<p>§ 28 Angebot, Voraussetzung</p> <p>¹ Der Mittelschulrat legt das Angebot der Schwerpunktfächer im Rahmen des MAR[https://edudoc.ch/record/38112/files/VO_MAR_d.pdf] fest.</p> <p>² Ein Schwerpunktfach wird geführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.</p>	<p>¹ Der Mittelschulrat legt das Angebot der Schwerpunktfächer im Rahmen des MAR[NG 311.53] fest.</p>
<p>§ 29 Repetition eines Schuljahres 1. nach dem 1. oder 2. Semester der 4. Klasse</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen unter den zustande gekommenen Schwerpunktfächern eines aus.</p>	<p>§ 29 Repetition eines Schuljahres 1. nach der 4. Klasse</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen unter den zustande gekommenen Schwerpunktfächern der 4. Klasse eines aus.</p>
<p>§ 30 2. nach dem 1. Semester der 5. Klasse</p>	<p>§ 30 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen dasselbe Schwerpunktfach.</p> <p>² Wird dieses nicht geführt, wählen sie aus den durchgeführten Schwerpunktfächern eines aus und erarbeiten sich den fehlenden Unterrichtsstoff selbständig.</p>	
<p>§ 31 3. nach dem 2. Semester der 5. Klasse oder nach dem 1. Semester der 6. Klasse</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen dasselbe Schwerpunktfach.</p> <p>² Wird dieses nicht geführt, beenden sie mit ihrer bisherigen Klasse das Schwerpunktfach und absolvieren die entsprechende Maturitätsprüfung.</p> <p>³ Massgebend für die Promotion und die Maturität sind in jedem Fall die zuletzt erzielten Noten der beiden Semester der 6. Klasse.</p> <p>⁴ Eine repetitionsbedingt verminderte Zahl an Wochenlektionen ist durch Belegung von zusätzlichen Wahlpflichtfächern zu kompensieren.</p>	<p>§ 31 3. nach der 5. Klasse</p> <p>² Wird dieses nicht geführt, beenden sie mit ihrer bisherigen Klasse das Schwerpunktfach und absolvieren die entsprechende Maturitätsprüfung. Diese Maturitätsnote ist massgebend für die Promotion und die Maturität.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 34 Angebot, Voraussetzung</p> <p>¹ Der Mittelschulrat legt das Angebot der Ergänzungsfächer im Rahmen des MAR[https://edudoc.ch/record/38112/files/VO_MAR_d.pdf] fest.</p> <p>² Ein Ergänzungsfach wird geführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.</p> <p>³ Das Ergänzungsfach Musik kann nur gewählt werden, wenn zusätzlich Instrumental- oder Gesangsunterricht besucht wird.</p> <p>⁴ Damit ein Ergänzungsfach auch als Wahlpflichtfach geführt werden kann, muss es von mindestens fünf Schülerinnen oder Schülern als Ergänzungsfach gewählt werden.</p>	<p>¹ Der Mittelschulrat legt das Angebot der Ergänzungsfächer im Rahmen des MAR[NG 311.53] fest.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 35 Repetition eines Schuljahres 1. nach dem 1. oder 2. Semester der 5. Klasse</p>	<p>§ 35 Repetition eines Schuljahres 1. nach der 5. Klasse</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen unter den zustande gekommenen Ergänzungsfächern der 5. Klasse eines aus.</p>	
<p>§ 36 2. nach dem 1. Semester der 6. Klasse</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen dasselbe Ergänzungsfach.</p> <p>² Wird dieses nicht geführt, besuchen sie das Ergänzungsfach weiterhin in der 6. Klasse sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie im 1. Semester im Ergänzungsfach mindestens die Note 5 erreichten und2. der Besuch des Ergänzungsfachs vom Stundenplan her möglich ist. <p>³ Massgebend für die Promotion und die Maturität sind in jedem Fall die zuletzt erzielten Noten der beiden Semester der 6. Klasse.</p> <p>⁴ Wird das gewählte Ergänzungsfach in der 5. Klasse nicht geführt und ist eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen die Schülerinnen und Schüler aus den durchgeführten Ergänzungsfächern neu auswählen. Allenfalls muss der Unterrichtsstoff des 1. Semesters selbständig nachgeholt werden.</p> <p>⁵ Eine repetitionsbedingt verminderte Zahl an Wochenlektionen ist durch Belegung von zusätzlichen Wahlpflichtfächern zu kompensieren.</p>	<p>§ 36 Aufgehoben.</p>
<p>§ 37 3. bei nicht bestandener Maturitätsprüfung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen dasselbe Ergänzungsfach.</p> <p>² Wird dieses nicht geführt, werden sie vom Besuch des Ergänzungsfachs für die 6. Klasse dispensiert, falls sie in den beiden Semestern der 6. Klasse im Ergänzungsfach einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 erreichten.</p> <p>³ Massgebend für die Promotion und die Maturität sind in jedem Fall die zuletzt erzielten Noten der beiden Semester der 6. Klasse.</p>	<p>² Wird dieses nicht geführt, werden sie vom Besuch des Ergänzungsfachs für die 6. Klasse dispensiert, falls sie im Jahreszeugnis der 6. Klasse im Ergänzungsfach einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 erreichten. Diese Note ist massgebend für die Maturität.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>⁴ Wird das gewählte Ergänzungsfach in der neuen 6. Klasse nicht geführt und ist die oben genannte Voraussetzung nicht erfüllt, müssen die Schülerinnen und Schüler aus den durchgeführten Ergänzungsfächern neu auswählen. Allenfalls muss der Unterrichtsstoff der 5. Klasse selbständig nachgeholt werden.</p> <p>⁵ Eine repetitionsbedingt verminderte Zahl an Wochenlektionen ist durch Belegung von zusätzlichen Wahlpflichtfächern zu kompensieren.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.4 Wahlpflichtfächer</p>	<p>3.4 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 38 Begriff</p> <p>¹ Wahlpflichtfächer sind Pflichtlektionen gemäss Stundentafel, welche die Schülerinnen und Schüler aus einem jährlich wechselnden Angebot auswählen.</p>	<p>§ 38 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 39 Voraussetzung</p> <p>¹ Ein Wahlpflichtfach wird geführt, wenn die dafür erforderliche Mindestzahl erreicht wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Wahlpflichtfächern, die von einer Lehrperson unterrichtet werden: acht Schülerinnen und Schüler;2. bei Wahlpflichtfächern, die von zwei Lehrpersonen unterrichtet werden: 12 Schülerinnen und Schüler. <p>² Bei den Wahlpflichtfächern Chor, Orchester und Blasmusik werden die ebenfalls teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Klasse mitgezählt.</p>	<p>§ 39 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 40 Anzahl Wochenlektionen</p> <p>¹ Ein Wahlpflichtfach umfasst in der Regel zwei Wochenlektionen.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler können neben den obligatorisch zu belegenden weitere Wahlpflichtfächer besuchen, wobei ihr Wochenpensum 40 Lektionen nicht übersteigen darf.</p>	<p>§ 40 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
<p>³ Die Belegung eines Wahlpflichtfachs verpflichtet zum Besuch während des ganzen Schuljahres.</p>	
<p>§ 41 Organisation</p> <p>¹ Jede Fachschaft erstellt ein Konzept für die Wahlpflichtfächer aus ihrem Bereich.</p> <p>² Die Lehrerkonferenz genehmigt die Konzepte und entscheidet über das Angebot der Wahlpflichtfächer.</p> <p>³ Der Schulleitung obliegt die Organisation.</p>	<p>§ 41 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 42 Ergänzungsfächer als Wahlpflichtfächer</p> <p>¹ Ein Ergänzungsfach, das als Wahlpflichtfach belegt wird, kann auch nur während eines einzelnen Schuljahres besucht werden.</p>	<p>§ 42 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 43 Öffentlichkeit von Wahlpflichtfächern</p> <p>¹ Wahlpflichtfächer, die aufgrund der Schülerzahl zustande gekommen sind, können im Rahmen der Erwachsenenbildung öffentlich ausgeschrieben werden.</p>	<p>§ 43 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>3.4a Förderangebote</p>
	<p>§ 43a Grundsatz</p> <p>¹ Förderangebote zählen nicht zur wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss § 17.</p>
	<p>§ 43b Förderkurs zum Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vor Ablegen der Maturitätsprüfungen den Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik im Rahmen von Kompetenzprüfungen nachzuweisen.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
	<p>² Schülerinnen und Schüler, welche diesen Nachweis:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Unterrichtssprache nicht erbringen, sind verpflichtet den Förderkurs basale fachliche Kompetenzen in der Unterrichtssprache zu besuchen;2. in Mathematik nicht erbringen, sind verpflichtet das Förderkurse basale fachliche Kompetenzen in Mathematik zu besuchen. <p>³ Über die Zuweisung in die entsprechenden Förderkurse entscheidet die Schulleitung.</p>
	<p>§ 43c Förderkurse als Wahlfach</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können freiwillig weitere Förderkurse als Wahlfächer besuchen.</p> <p>² Als Förderkurse werden angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Chor;2. Orchester;3. Blasmusik;4. Theater. <p>³ Über das Angebot von weiteren Förderkursen entscheidet die Schulleitung.</p> <p>⁴ Ein Förderkurs gemäss Abs. 2 und 3 wird geführt, wenn sich mindestens acht Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.</p>
<p>§ 44 Instrumental- und Gesangsunterricht</p> <p>¹ Der Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule offen. Der Unterricht wird durch den Kanton und durch Beiträge der Eltern finanziert.</p>	<p>¹ Der von der Mittelschule angebotene Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule offen. Der Unterricht wird durch den Kanton und durch Beiträge der Eltern finanziert.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>² Schülerinnen und Schülern der 4. Klasse, die den Instrumental- oder Gesangsunterricht besuchen wollen, sowie solchen der 5. und 6. Klasse, die das Ergänzungsfach Musik oder eines der Wahlpflichtfächer Chor, Orchester und Blasmusik besuchen, wird der Einzelunterricht zu wöchentlich 45 Minuten unentgeltlich erteilt.</p> <p>³ Wird dieser Einzelunterricht an einer anderen Musikschule besucht, übernimmt die Mittelschule die Kosten ganz oder teilweise.</p>	<p>^{1a} Die Elternbeiträge richten sich nach den Tarifen der Gemeinde Stans.</p> <p>² Für Schülerinnen und Schüler, die einen Förderkurs gemäss § 43c Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 belegen, sowie solchen der 5. und 6. Klasse, die das Ergänzungsfach Musik besuchen, ist der Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsunterricht zu wöchentlich 45 Minuten unentgeltlich.</p> <p>³ Der Einzelunterricht gemäss Abs. 2 kann auch an einer anderen Musikschule im Kanton besucht werden. Die Mittelschule trägt die Kosten, die den Eltern in Rechnung gestellt werden.</p>
3.5 Maturaarbeit	3.5 Maturitätsarbeit
<p>§ 46 Grundsatz</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler verfassen während des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse allein oder in einer Gruppe eine eigenständige schriftliche Maturaarbeit.</p> <p>² Die Note der Maturaarbeit ist Bestandteil des Maturitätsabschlusses.</p>	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler verfassen während des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse allein oder in einer Gruppe eine eigenständige schriftliche Maturitätsarbeit.</p> <p>² Die Note der Maturitätsarbeit ist Bestandteil des Maturitätsabschlusses.</p>
<p>§ 47 Repetition</p> <p>¹ Bei einer Repetition nach dem 1. Semester der 5. Klasse erstellen die Schülerinnen und Schüler die Maturaarbeit im gleichen zeitlichen Rahmen, der für die neue Klasse gilt.</p> <p>² Bei einer Repetition nach dem 2. Semester der 5. Klasse kann die Maturaarbeit wahlweise mit der alten oder der neuen Klasse erstellt werden.</p> <p>³ Bei einer Repetition nach dem 1. Semester der 6. Klasse kann die Maturaarbeit in der neuen Klasse wiederholt werden.</p> <p>⁴ Bei nicht bestandener Maturitätsprüfung wird die Maturaarbeit nicht wiederholt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Bei einer Repetition nach der 5. Klasse kann die Maturitätsarbeit wahlweise mit der alten oder der neuen Klasse erstellt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Bei nicht bestandener Maturitätsprüfung kann die Maturitätsarbeit nicht wiederholt werden.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
<p>§ 47a Ablehnung der Maturaarbeit</p> <p>¹ Die Maturaarbeit wird bei verspäteter Abgabe, unselbständigem Verfassen oder systematischem Unterschlagen von Quellenangaben nicht angenommen.</p> <p>² Die Ausführungsbestimmungen des Mittelschulrates können für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>§ 47a Ablehnung der Maturitätsarbeit</p> <p>¹ Die Maturitätsarbeit wird bei verspäteter Abgabe, unselbständigem Verfassen oder systematischem Unterschlagen von Quellenangaben nicht angenommen.</p> <p>³ Bei Ablehnung der Maturitätsarbeit werden Schülerinnen und Schüler unmittelbar in das 2. Semester der 5. Klasse zurückversetzt und müssen eine neue Maturitätsarbeit verfassen. Die Promotion am Ende der 5. Klasse wird ausgesetzt. Fächer, die bereits abgeschlossen wurden, müssen nicht mehr besucht werden. Massgebend für die Maturität sind die ursprünglich erzielten Noten im Jahreszeugnis der 5. Klasse.</p>
<p>§ 49 Grundsatz</p> <p>¹ Der Séjour linguistique et culturel ist ein obligatorischer Aufenthalt in der französischen Schweiz oder der übrigen Frankophonie.</p> <p>² Er bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die im Unterricht erworbenen Kenntnisse der zweiten Landessprache anzuwenden und gezielt zu erweitern;2. in direkten Kontakt mit der frankophonen Bevölkerung zu treten;3. einen Einblick in die kulturelle Vielfalt der gewählten Region zu erhalten;4. ihre Selbst- und Sozialkompetenz zu entfalten;5. den Aufenthalt gemäss ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten.	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51 Kosten</p>	<p>§ 51 Organisation, Kosten</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>¹ Die individuellen Kosten sind von den Eltern zu tragen.</p>	<p>¹ Der Séjour linguistique et culturel ist durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern eigenverantwortlich zu organisieren. Er muss von der Schulleitung anerkannt werden.</p> <p>² Die individuellen Kosten sind von den Eltern zu tragen.</p>
	<p>3.7 Einsatz für das Gemeinwohl</p>
	<p>§ 52a Grundsatz</p> <p>¹ Neben dem obligatorischen Unterricht haben die Schülerinnen und Schüler einen Einsatz für das Gemeinwohl zu leisten.</p>
	<p>§ 52b Dauer, Zeitpunkt</p> <p>¹ Der Einsatz für das Gemeinwohl dauert mindestens fünf aufeinander folgende Tage.</p> <p>² Der Einsatz muss zwischen dem Abschluss der 3. Klasse und vor Beginn der 6. Klasse absolviert werden.</p> <p>³ In der 4. Klasse stellt die Mittelschule eine Schulwoche zur Verfügung, ansonsten geht der Einsatz zulasten der Schulferien.</p>
	<p>§ 52c Organisation, Kosten</p> <p>¹ Der Einsatz für das Gemeinwohl ist durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern eigenverantwortlich zu organisieren. Er muss von der Schulleitung anerkannt werden.</p> <p>² Allfällige individuelle Kosten sind von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern zu tragen.</p>
<p>§ 53 Zeugnis</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
<p>¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Klassenlehrperson kontrolliert und unterzeichnet wird.</p>	<p>¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Klassenlehrperson unterzeichnet wird.</p> <p>² Massgebend für die Promotion ist das Zeugnis am Ende des Schuljahres. Es basiert auf den Noten beider Semester und gilt als Jahreszeugnis.</p> <p>³ Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters des Schuljahres hat nur informativen Charakter.</p>
<p>§ 54 Zwischenbericht</p> <p>¹ Neu eingetretenen Schülerinnen und Schülern sowie jenen, deren Leistungen eine Beförderung in Frage stellen, wird bis zur Semestermitte ein Zwischenbericht ausgestellt.</p>	<p>§ 54 Aufgehoben.</p>
<p>§ 55 Beurteilung der Leistung</p> <p>¹ Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit Noten bewertet. Die Bewertung erfolgt mit den Ziffern 6 bis 1 sowie mit halben Noten (5.5; 4.5; 3.5; 2.5; 1.5).</p> <p>² Bedeutung der Noten:</p> <ul style="list-style-type: none">1. 6 = sehr gut2. 5 = gut3. 4 = genügend4. 3 = ungenügend5. 2 = schwach6. 1 = sehr schwach <p>³ In den Wahlpflichtfächern kann auf eine Benotung verzichtet werden.</p>	<p>¹ Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit halben Noten bewertet (6; 5.5; 5; 4.5; 4; 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1).</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>§ 57 Jahresexamen</p> <p>¹ Die Schulleitung bestimmt zwei Fächer, in denen ein Jahresexamen durchgeführt wird.</p> <p>² Für das Zeugnis des zweiten Semesters zählt die Note des Jahresexamens im entsprechenden Fach ein Drittel.</p>	<p>² Für das Jahreszeugnis zählt die Note des Jahresexamens im entsprechenden Fach ein Drittel.</p>
<p>§ 58 Promotionsfächer</p> <p>¹ Für die Promotion werden berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Fächer gemäss § 27 Abs. 1 Ziff. 1–5;2. das Pflichtfach Naturlehre gemäss § 27 Abs. 1 Ziff. 6 lit. b. <p>² Im ersten Semester der 6. Klasse wird auch die Bewertung der Maturaarbeit für die Promotion berücksichtigt.</p>	<p>1. die Fächer gemäss § 27 Abs. 1 Ziff. 1–4;</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 59 Definitive Promotion</p> <p>¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn in den Promotionsfächern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;2. nicht mehr als vier Noten unter 4 liegen.	<p>§ 59 Promotion</p> <p>¹ Am Ende jedes Schuljahres der 1. bis 5. Klasse beurteilt die Lehrerkonferenz für den Übertritt in die nächste Klasse, ob die Promotionsbedingungen erfüllt sind.</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i> <p>² Eine Schülerin oder ein Schüler wird promoviert, wenn im Jahreszeugnis in den Promotionsfächern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
	<p>2. nicht mehr als vier Noten unter 4 liegen.</p> <p>³ Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen infolge schwerwiegender gesundheitlicher Gründe nicht, kann die Schulleitung ausnahmsweise die Promotion verfügen.</p> <p>⁴ Die Zulassung zur Maturitätsprüfung richtet sich nach der Maturitätsverordnung[NG 314.12].</p>
<p>§ 60 Provisorische Promotion</p> <p>¹ Soweit die nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmen, werden Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen zur definitiven Promotion nicht erfüllen, provisorisch befördert.</p> <p>² Während der 1. und 2. Klasse kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal, während der 3. bis 6. Klasse höchstens zweimal provisorisch befördert werden.</p>	<p>§ 60 Aufgehoben.</p>
<p>§ 61 Repetition</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler müssen die letzten beiden Semester wiederholen, wenn sie die Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur definitiven Promotion in zwei aufeinanderfolgenden Semestern oder am Ende des 2. Semesters der 5. Klasse nicht erfüllen; oder2. zur provisorischen Promotion nicht erfüllen.3. für die Annahme der Maturaarbeit nicht erfüllen. <p>² Eine Repetition ist frühestens am Ende der 2. Klasse möglich.</p> <p>³ Während der Gymnasialzeit kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal repetieren. In besonderen Fällen kann die Lehrerkonferenz eine zweite Repetition zulassen.</p> <p>⁴ Für die Wiederholung der Maturitätsprüfung ist eine zweite Repetition möglich.</p>	<p>¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die Promotion nicht erfüllen, müssen das Schuljahr wiederholen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i> <p>³ Während der Gymnasialzeit kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal repetieren. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Maturitätsprüfung ist eine zweite Repetition möglich.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>⁵ Repetierende Schülerinnen und Schüler gelten im ersten Semester ihrer Rückversetzung als definitiv befördert.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 62 Ausschluss</p> <p>¹ Wer die Voraussetzungen weder für eine definitive oder provisorische Promotion noch für eine Repetition erfüllt, wird vom weiteren Besuch der Mittelschule ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Wer die Voraussetzungen weder für die Promotion noch für die Repetition erfüllt, wird vom weiteren Besuch der Mittelschule ausgeschlossen.</p>
<p>§ 74 Aufgaben</p> <p>¹ Die Lehrerkonferenz ist zuständig für die ihr durch das Mittelschulgesetz[NG 314.1] zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern zur Wahrnehmung spezieller, ihm von der Lehrerkonferenz oder der Schulleitung übertragener Aufgaben;2. weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen. <p>³ Sie regelt das Promotionsverfahren.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>8 Erwachsenenbildung</p>	<p>8 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 80 Angebot</p> <p>¹ Die Mittelschule organisiert bedarfs- und marktgerechte Weiterbildungsangebote für Erwachsene.</p> <p>² Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule sorgt für die Koordination der kantonalen Weiterbildungsangebote.</p>	<p>§ 80 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 81 Entlohnung</p>	<p>§ 81 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>¹ Die Entlöhnung der in der Weiterbildung für Erwachsene tätigen Lehrpersonen richtet sich nach der Lehrpersonalverordnung[NG 165.117].</p>	
	<p>§ 89c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler, die im Semester vor Inkrafttreten der Änderung vom ... provisorisch promoviert wurden, erhöht sich für die Promotion im folgenden Schuljahr die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten gemäss § 59 Ziff. 1 um die Hälfte der einfachen Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten aus der vorangehenden provisorischen Promotion.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass NG 314.12 (Vollzugsverordnung betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung) vom 12. Juni 2007) (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Vollzugsverordnung betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)</p>	<p>Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)</p>
<p>vom 12. Juni 2007</p>	
<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)[NG 314.1], des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)[https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw_Vereinbar_d.pdf] und der eidgenössischen Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) [SR 413.11],</p>	<p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)[NG 314.1], des Reglements der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)[NG 311.53] und der eidgenössischen Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)[SR 413.11],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>§ 4 Prüfungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Zur Maturitätsprüfung wird zugelassen, wer eine Maturaarbeit erstellt und mindestens während des ganzen letzten Schuljahres die letzte Klasse der Mittelschule besucht hat.</p>	<p>§ 4 Zulassung</p> <p>¹ Zur Maturitätsprüfung wird zugelassen, wer eine Maturitätsarbeit erstellt und mindestens während des ganzen letzten Schuljahres die letzte Klasse der Mittelschule besucht hat.</p>
<p>§ 6 Ziel der Prüfung</p> <p>¹ Die Maturitätsprüfung dient der Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel einer Maturitätsschule gemäss Art. 5 des Maturitätsanerkennungsreglements [https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw_Vereinbar_d.pdf] und somit die allgemeine Hochschulreife erreicht hat.</p> <p>² Die Maturität wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit sowie der Ergebnisse der Maturitätsprüfung erteilt.</p>	<p>¹ Die Maturitätsprüfung dient der Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel einer Maturitätsschule gemäss Art. 5 des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)[NG 311.53] und somit die allgemeine Hochschulreife erreicht hat.</p>
<p>§ 8 Prüfungsfächer</p> <p>¹ Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch sowie das Schwerpunktfach.</p> <p>² In diesen Fächern findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt.</p>	<p>¹ Die Maturitätsprüfung findet in den folgenden Fächern statt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Deutsch;2. Französisch;3. Mathematik;4. Schwerpunktfach;5. Englisch.
<p>§ 9 Wiederholung der Prüfung</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
<p>¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nach der vollständigen Repetition der letzten Klasse der Mittelschule die Prüfung wiederholen. Findet die zweite Prüfung nicht mehr als zwei Jahre nach der ersten statt, wird die Prüfung in jenen Fächern erlassen, in denen mindestens die Maturitätsnote 5 und seither genügende Jahresleistungen erreicht wurden.</p> <p>² Die Maturaarbeit ist nicht zu wiederholen.</p> <p>³ Die Prüfung kann vor Ende des nächsten Semesters vollständig wiederholt werden; in diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler die gesamten Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.</p>	<p>¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nach der vollständigen Repetition der letzten Klasse der Mittelschule die Prüfung wiederholen.</p> <p>² Die Maturitätsarbeit kann nicht wiederholt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Prüfungsdauer</p> <p>¹ Für die schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik stehen je vier, für Französisch und Englisch je drei Stunden zur Verfügung. Für die Schwerpunktfächer Latein, Italienisch, Spanisch und Biologie / Chemie stehen drei, für die Schwerpunktfächer Physik und Anwendungen der Mathematik, Bildnerisches Gestalten sowie Wirtschaft und Recht stehen vier Stunden zur Verfügung.</p> <p>² Am gleichen Tag darf nur eine schriftliche Prüfung abgenommen werden.</p>	<p>¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern nach Vorgabe der Maturitätskommission zwischen drei und vier Stunden.</p>
<p>§ 19 2. Notenskala</p> <p>¹ Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>	<p>¹ Die Leistungen werden mit halben Noten bewertet (6; 5.5; 5; 4.5; 4; 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1). 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>
<p>§ 20 3. Bewertungsgrundlage</p> <p>¹ Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p>	<p>¹ Die Maturitätsnoten richten sich nach Art. 25 Abs. 2 MAR[NG 311.53].</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmung (23. September 2025)
<p>1. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Noten beider Semesterzeugnisse des letzten Schuljahrs und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>2. in den übrigen Fächern aufgrund der Noten beider Semesterzeugnisse des letzten Schuljahrs, in dem das Fach unterrichtet wurde;</p> <p>3. in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation sowie allenfalls des Produktes.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 21 4. Berechnung</p> <p>¹ Die Maturitätsnoten werden als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelnoten berechnet und je auf halbe oder ganze Noten gerundet. Bei Grenzfällen entscheidet die Maturitätskommission unter Würdigung aller Leistungen der Schülerin beziehungsweise des Schülers, wie zu runden ist.</p>	<p>¹ Die Maturitätsnoten werden als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelnoten berechnet und je auf halbe Noten gerundet. Bei Grenzfällen entscheidet die Maturitätskommission unter Würdigung aller Leistungen der Schülerin beziehungsweise des Schülers, wie zu runden ist.</p>
<p>§ 22 Maturitätsfächer</p> <p>¹ Als Maturitätsfächer gelten:</p> <p>1. Deutsch;</p> <p>2. Französisch;</p> <p>3. Englisch;</p> <p>4. Mathematik.</p> <p>5. Biologie;</p> <p>6. Chemie;</p>	<p>¹ Als Maturitätsfächer gelten die Grundlagenfächer, Philosophie, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturaarbeit.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>6. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>7. Physik;</p> <p>8. Geschichte;</p> <p>9. Geographie;</p> <p>10. Philosophie;</p> <p>11. Bildnerisches Gestalten und Musik;</p> <p>12. das Schwerpunktfach;</p> <p>13. das Ergänzungsfach;</p> <p>14. die Maturaarbeit.</p>	<p>7. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>8. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>9. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>10. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>11. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>12. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>13. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>14. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 23 Bestehensnorm</p> <p>¹ Die Maturität ist bestanden, wenn in den 14 Maturitätsfächern gemäss § 22:</p> <p>1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>2. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.</p> <p>² Das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 23 Bestehensnormen</p> <p>¹ Die Bestehensnormen richten sich nach Art. 26 MAR[NG 311.53].</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 24 Maturitätsausweis</p> <p>¹ Der Maturitätsausweis enthält:</p> <p>1. die Aufschriften «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie «Kanton Nidwalden»;</p>	<p>§ 24 Maturitätszeugnis</p> <p>¹ Das Maturitätszeugnis richtet sich nach Art. 27 MAR[NG 311.53].</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>2. den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995»;</p> <p>3. den Namen der Mittelschule;</p> <p>4. den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;</p> <p>5. die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Mittelschule besucht hat;</p> <p>6. die Noten aller Maturitätsfächer gemäss § 22;</p> <p>7. das Thema der Maturaarbeit;</p> <p>8. die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des Amtes für Berufsbildung und Mittelschule sowie der Rektorin oder des Rektors der Mittelschule.</p>	<p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>6. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>8. <i>Aufgehoben.</i></p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>REGIERUNGSRAT NIDWALDEN</p> <p>Landammann</p> <p>...</p> <p>Landschreiber</p> <p>...</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
	2023.nwbid.16